

Satzung

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein der städtischen Kindertagesstätte Hoppetosse e.V.**“ und ist unter diesem Namen im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Kempen.
3. Geschäftsjahr ist vom 01.09. – 31.08.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung sowie des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Ziel und Zweck des Vereins ist es, die Gemeinschaft zwischen Elternhaus und Kindergarten zu pflegen und in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern die Erziehungs- und Bildungsarbeit des Kindergartens ideell und materiell zu unterstützen.

Insbesondere:

- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindergarten
 - Unterstützung der durch den Kindergarten geplanten Veranstaltungen
 - Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens in der Öffentlichkeit
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck.

§ 3

Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für satzungsggebundene Zwecke verwandt werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Mitgliedschaft
(Aufnahme, Kündigung, Ausschluss)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Vorwiegend zur Mitgliedschaft aufgerufen sind die Eltern der Kinder, die den Kindergarten von Bodelschwingh Straße besuchen und alle Freunde des Kindergartens.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann die Beitrittserklärung innerhalb eines Monats zurückweisen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Kündigung
 - c) durch Ausschluss
4. Gekündigt werden kann die Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand zugegangen sein. Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft, wenn das letzte Kind eines Mitglieds den Kindergarten – gleich aus welchem Grunde – verlässt, es sei denn, das Mitglied erklärt dem Vorstand schriftlich den Fortbestand der Mitgliedschaft.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt:
 - a) durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen für 2 Jahre im Rückstand ist und trotz zweier schriftlicher Aufforderungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen muss, und in denen die Androhung des Ausschlusses enthalten sein muss, den Rückstand nicht begleicht.
 - b) durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder dem Zweck des Vereins vorsätzlich beharrlich zuwiderhandelt.

Die Entscheidungen über den Ausschluss sind endgültig. Der Rechtsweg ist zulässig.

§ 5
Beitrag

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

3. Für das Geschäftsjahr beträgt der Mindestbeitrag Euro 10,00 pro Jahr und Euro 15,00 für Ehepaare. Der Beitrag kann in jedem Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung neu festgesetzt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß § 2 der Satzung. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitglieder gebunden.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der beiden Vorstandsmitglieder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende an der Vertretung des Vereins gehindert ist.
3. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die Stellvertretende des Vorsitzenden
 - c) der/die Schatzmeister/in
 - d) der/die Schriftführer/in
 - e) zwei Beisitzer
4. Ständiges Mitglied als Beisitzer/in ist die Leiterin oder die stellvertretende Leiterin des Kindergartens von Bodelschwingh Straße sofern sie Mitglieder des Vereins sind.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt und können wiedergewählt werden. Sie nehmen ihre Aufgabe bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung wahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu bestellen. Die Ersatzperson darf nicht aus dem Vorstand bestellt werden.

6. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladung hat schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen und unter Bekanntmachung der zur Beratung anstehenden Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann von diesem Formerfordernis abgesehen werden. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine schriftliche Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten.
9. Der Vorstand hat auf der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel Rechenschaft zu geben, über seine sonstigen Tätigkeiten zu berichten und sich gemäß § 10 Abs. 1 c entlasten zu lassen.

§ 8 Schriftführer

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er hat insbesondere über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen und die Beschlüsse aufzuzeichnen. Er verfasst die Vereinsmitteilungen und hält Kontakt mit der Presse. Wie weit er bei diesen Arbeiten durch die übrigen Mitglieder des Vorstandes zu entlasten ist, bestimmt der Vorstand.

Das Amt des Schriftführers und das des stellvertretenden Vorsitzenden können durch eine Person ausgeübt werden, so dass sich der Vorstand um eine Person reduziert.

§ 9 Schatzmeister

Der Schatzmeister führt die Mitgliederliste, verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben buch. Er hat für pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen und rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den von ihr in einer früheren Mitgliederversammlung gewählten beiden Kassenprüfern einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht vorzulegen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 7 Abs. 4
 - b) Wahl von 2 Kassenprüfern, die mit der Prüfung der Vereinskasse und der Buchführung beauftragt werden und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis Bericht zu erstatten haben.
 - c) Weitergabe von Anregungen zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben des Vereins.
 - d) Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes, der Jahresabrechnung und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 5 Abs. 1)
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Auflösung des Vereins
2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Den Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Einladende.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn:
- a) der Vorstand dies für erforderlich hält,
 - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter eingehender Begründung verlangt.
- Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 10 Abs. 3 b hat spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags zu erfolgen, soweit nicht der Grund des Antrags eine kurzfristigere Einberufung erfordert.
4. Die Mitgliederversammlung ist, unbeschadet der Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 5. Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
 6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter geleitet.
 7. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit des Schriftführers wird ein anderes Mitglied des Vorstandes mit dieser Aufgabe betraut.

§ 11
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das bar Vermögen des Vereins an das Kinderheim St. Annenhof katholische Propsteipfarre St. Mariae Geburt Oelstr. 9 47906 Kempen. Das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Schenkungen und Anschaffungen die bis zum Zeitpunkt der Auflösung an die städt. Kindertagestätte Hoppetosse erfolgten sind hiervon ausgenommen und verbleiben in der Einrichtung.

Die vorstehende Satzung tritt mit dem 22.08.2008 in Kraft.